

Vereinssatzungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **49 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsatzungen

Neue Satzungen

Unsere bisherigen Satzungen haben schon seit langer Zeit den heutigen Bedürfnissen unseres Vereins nicht mehr entsprochen. Der Kern war den einstigen Anschauungen aus der Gründerzeit (von 1904 an) einigermassen treu geblieben. Einzelne Änderungen wurden im Laufe der Jahre zwar vorgenommen, doch die Überarbeitung ist wegen der zu erwartenden langwierigen Beratungen immer wieder aufgeschoben worden.

Endlich aber hat sich der Vorstand an die Arbeit gemacht und in vielen Sitzungen den hier vorliegenden Wortlaut ausgearbeitet. Er entspricht selbstverständlich den im Zivilgesetzbuch enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Die Mitglieder – nicht aber die Bezieher, die auf dem Anschriftkleber ein großes A haben – mögen sich nun damit befassen und allfällige Einwände an der Mitgliederversammlung vom 17. April in Bern vorbringen. ck.

I. Name und Sitz

1. Der im Jahre 1904 in Burgdorf gegründete «Deutschschweizerische Sprachverein» (DSSV) versteht sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und kirchlich neutral.
2. Sein rechtlicher Sitz ist die Geschäftsstelle, die vom Vorstand bzw. vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmt wird.

II. Zweck

1. Der DSSV bezweckt die Pflege und die Förderung der deutschen Sprache in der Schweiz, namentlich des Hochdeutschen, ohne deswegen die Mundarten zu vernachlässigen. Die Zugehörigkeit der deutschen Schweiz zum deutschen

Sprach- und Kulturraum soll in Gesellschaft und Politik unseres Landes, im Innern und nach außen, zur Geltung kommen.

2. Es geht dem DSSV vor allem
 - um die Förderung des sprachlichen Wissens und Könnens,
 - um den mündlichen Gebrauch des Hochdeutschen überall dort, wo dies der Verständigung dient,
 - um das gute Einvernehmen der Sprachgruppen in der Schweiz,
 - um den Einsatz des Deutschen als Kultur- und Umgangssprache in seinem Gebiet und, in angemessener Weise, in Europa und in der ganzen Welt.
3. Zur Unterstützung dieser Ziele gibt der DSSV eine Zeitschrift heraus, den «Sprachspiegel», und betreibt eine Beratungsstelle, die «Sprachauskunft».

III. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen hauptsächlich aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- den Zinsen des Grundkapitals,
- den Eingängen für den Bezug des «Sprachspiegels»,
- Beiträgen von Gönnern.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. der Geschäftsführende Ausschuss,
- D. die Rechnungsprüfer,

A. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich im

- Frühjahr an einem vom Vorstand bezeichneten Orte statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sowie auf Begehren des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern dieses schriftlich und unter Nennung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Auf gleichem Wege sind die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit nur einem der Vertreter stimmberechtigt; sie dürfen jedoch beliebig viele Vertreter entsenden.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Abstimmung über die Revision der Satzungen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
Der Obmann stimmt bei Wahlen und Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
 8. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl des Obmanns, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Beschlußfassung über die Verwendung des Grundkapitals, wenn der Betrag 30 000 Franken und mehr beträgt;
 - f) Ausschluß von Mitgliedern, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Änderung der Satzungen;
 - i) Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein;
 - j) Beschlußfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen sowie durch die Satzungen vorbehaltenen oder vom Vorstand oder Geschäftsführenden Ausschuß an sie überwiesenen Gegenstände;
 - k) Beschlußfassung über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, sofern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt;
 - l) Abberufung des Vorstands und seiner Organe aus wichtigem Grund.
 9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder Obmannstellvertreter, das Protokoll der Schreiber. Die Versammlung kann die erforderliche Anzahl Stimmzähler in offener Abstimmung wählen.
- B. Der Vorstand*
1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schreiber, dem Rechnungsführer, den Obmännern der Zweigvereine und der befreundeten

- ten Vereine, sofern diese auch Mitglieder des DSSV sind. Im Vorstand haben von Amtes wegen Sitz und Stimme der bzw. die Schriftleiter des «Sprachspiegels» sowie der Leiter der «Sprachauskunft».
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
 3. Die Vertreter der Zweigvereine und der befreundeten Vereine sind im Verhinderungsfall für eine Stellvertretung besorgt.
 4. Der Obmann wird bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung namentlich bestimmt. Die übrigen Ämter weist der Vorstand seinen Mitgliedern selber zu.
 5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.
Der spätere Eintritt eines neugewählten Mitglieds in ein Amt ändert die bereits laufende Amtsdauer nicht.
Ein Rücktritt muß dem Vorstand drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer angekündigt werden.
 6. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Obmanns unter Angabe der Geschäfte sowie von Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht in der Regel zehn Tage vorher. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet, und die Einberufung kann mündlich erfolgen.
 7. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch schriftlich, d. h. auf dem Zirkularweg, gültig beschließen; doch steht jedem Mitglied das Recht zu, die Behandlung der Geschäfte in einer Sitzung zu verlangen.
Über Geschäfte, die nicht aufgeführt sind, können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden.
 8. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.
 9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des bzw. der Schriftleiter des «Sprachspiegels» sowie des Leiters der «Sprachauskunft».
- b) Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Vor allem stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- c) Beschlußfassung über alle Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- d) Betrauung des Geschäftsführenden Ausschusses mit der Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- e) Vertretung des Vereins nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Obmann zusammen mit dem Schreiber, im Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter an Stelle des Obmanns und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Schreibers. Bei den Geschäften, die in den Aufgabenbereich des Rechnungsführers fallen, kommt seine Unterschrift hinzu. Der Vorstand stellt dem Rechnungsführer eine Vollmacht für die Ausführung seiner Aufgaben aus.
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- g) Organisation des durch die Satzungen und die Vereinsbeschlüsse vorgesehenen Vereinsbetriebes.
- h) Ausarbeitung von für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglementen, die gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- i) Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses einen oder mehrere Schriftleiter des «Sprachspiegels» und den Leiter der «Sprachauskunft». Diese gehören als solche dem Vorstand an.

Einer der Schriftleiter soll in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

- j) Bestimmung des rechtlichen Sitzes des Vereins.

C. Geschäftsführender Ausschuß

1. Der Obmann, der Obmannstellvertreter, der Schreiber und der Rechnungsführer bilden den Geschäftsführenden Ausschuß.
2. Der Geschäftsführende Ausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte;
 - b) Einberufung des Vorstands, wenn er es als nötig erachtet;
 - c) Vorbereitung von Vereinsgeschäften, die dem Vorstand und allenfalls der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen;
 - d) Beschluß über Aufnahmen und Abgänge von Mitgliedern;
 - e) Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten, die ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind, wenn es für den Weiterbestand des Vereins dringend notwendig ist. Diese Beschlüsse müssen nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

D. Die Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei natürliche Personen gewählt; sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein, dürfen aber so oder so dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
3. Aufgaben der Rechnungsprüfer:
 - a) Prüfung des Inventars, der Rechnungen, der Buchführung und der Belege sowie des Kasensbestands.
 - b) Schriftliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit.

V. Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine schriftliche Anmeldung einreicht und einen im voraus festgelegten jährlichen Beitrag leistet.
2. Als Kollektivmitglieder können juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Stiftungen usw.) sowie andere Körperschaften (Behörden, Schulen, Lehrerkollegien usw.) aufgenommen werden.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Vorstandsehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
4. Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein muß durch schriftliche Kündigung unter Beobachtung einer vierteljährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von vorher fällig gewordenen Beiträgen und des Betrags für das laufende Jahr.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die die Vereinsinteressen geschädigt haben, aus dem Verein ausschließen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig. Über den Ausschluß von Mitgliedern aus anderen Gründen und in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die das Gesetz oder die Satzungen verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.
7. Der Jahresbeitrag für Einzel-, Ehepaar- und Kollektivmitglieder wird alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er berechtigt zum kostenlosen Bezug des

«Sprachspiegels». Ehepaare erhalten eine Ermäßigung. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres eingezogen.

8. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
9. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschließen ist.

VII. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr satzungsgemäß bestellt werden kann.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schweizerdeutschen Wörterbuch («Idiotikon») oder einem Verein zu, der ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Den endgültigen Beschluß fällt die Mitgliederversammlung.

3. Die Liquidation vollzieht der Vorstand. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

VIII. Reglemente

Nähere Bestimmungen können in Reglementen festgelegt werden.

IX. Schlußbestimmungen

Diese Satzungen ersetzen die bisherigen vom 22. April 1989 und treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Jahresversammlung vom 17. April 1993 in Bern.

Nachtrag

Einzelne der bisherigen Amtsbezeichnungen wirken etwas überholt und sollen daher neueren Benennungen weichen:

Obmann = Präsident, Obmannstellvertreter = Vizepräsident, Schreiber = Sekretär bzw. Geschäftsführer. Einschneidender ist der Vorschlag auf Umbenennung unseres Vereins in: Schweizer[ischer] Verein für die deutsche Sprache, SVDS. ck.

In eigener Sache

Wir suchen weitere Mitarbeiter für unsere Zeitschrift

Wenn Sie sich berufen fühlen, kleinere oder auch größere *Beiträge zum*

Sprachleben zu schreiben oder *Bücher über sprachliche Gegenstände zu besprechen*, dann bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen (Telefon [041] 51 19 10). ck.